

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 245/13 B

L 14 R 212/11 (Bayerisches LSG)
S 14 R 342/07 (SG Augsburg)

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Schwaben,
Dieselstraße 9, 86154 Augsburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. September 2013 durch
den Richter G a s s e r als Vorsitzenden sowie den Richter K a l t e n s t e i n
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 13. Mai 2013 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das Bayerische LSG hat mit Urteil vom 13.5.2013 einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Der Kläger macht mit seiner beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Urteil Verfahrensmängel geltend.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 13.9.2013 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn er hat den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht ordnungsgemäß bezeichnet (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne, müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 1. Wird - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen und zur weiteren Sachaufklärung drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf einer angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme von seinem Standpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*zum Ganzen s Senatsbeschluss vom 12.12.2003 - SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*).
- 6 Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Der Kläger hat nicht aufgezeigt, dass er einen entsprechenden (prozessordnungsgemäßen) Beweisantrag gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG gestellt und bis zuletzt vor dem Berufungsgericht



aufrechterhalten hat. Ein anwaltlich vertretener Beteiligter kann nur dann mit der Rüge des Übergehens eines Beweisantrags gehört werden, wenn er diesen bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung durch entsprechenden Hinweis zu Protokoll aufrechterhalten hat oder das Gericht den Beweisantrag in seinem Urteil wiedergibt (*stRspr*, vgl. *BSG vom 29.3.2007 - SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN*). Nach Sinn und Zweck des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG soll die Sachaufklärungsrüge die Revisionsinstanz nur dann eröffnen, wenn das Tatsachengericht vor seiner Entscheidung durch einen Beweisantrag ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass ein Beteiligter die Sachaufklärungspflicht des Gerichts (§ 103 SGG) noch nicht als erfüllt ansieht (vgl. *BSG vom 24.5.1993 - SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 21*; *BSG vom 18.12.2000 - SozR 3-1500 § 160 Nr 31 S 52*).

- 7 Vorliegend trägt der Kläger zwar vor, dass er mit Schriftsatz vom 5.11.2012 einen Beweisantrag auf Ladung und Befragung des Sachverständigen Dr. B. gestellt habe. Er legt jedoch nicht dar, dass er bzw sein Prozessbevollmächtigter diesen Antrag bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 13.5.2013 durch entsprechenden Hinweis zu Protokoll aufrechterhalten oder dass das Berufungsgericht diesen Beweisantrag in seinem Urteil wiedergegeben habe.
- 8 Sofern der Kläger im Übrigen mit der Auswertung und Würdigung der Gutachten durch das LSG nicht einverstanden ist, wendet er sich gegen dessen Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 S 1 SGG). Mit einer solchen Rüge kann der Kläger jedoch von vornherein nicht gehört werden. Denn nach dem ausdrücklichen Wortlaut von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann die Nichtzulassungsbeschwerde nicht auf eine Verletzung von § 128 Abs 1 S 1 SGG gestützt werden.
- 9 2. Der Kläger sieht eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) darin, dass das LSG erstmalig in der mündlichen Verhandlung auf eine Internetseite, die sich auf den Kläger beziehe, hingewiesen und deren Inhalt vorgetragen habe, er aber keine Möglichkeit gehabt habe, sich hierzu zu äußern, da er an der mündlichen Verhandlung krankheitsbedingt nicht habe teilnehmen können. Mit diesem Vortrag hat der Kläger einen Gehörsverstoß nicht hinreichend bezeichnet. Denn eine Gehörsrüge ist nur dann in zulässiger Weise erhoben, wenn der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*BSG vom 19.3.1991 - BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1 S 6*; *Senatsbeschluss vom 20.1.1998 - SozR 3-1500 § 160 Nr 22 S 35*). Daran fehlt es. Soweit sich sein Prozessbevollmächtigter in der mündlichen Verhandlung nicht dazu in der Lage gesehen haben sollte, sich zu der fraglichen Internetseite zu äußern und ggf Einwände vorzutragen, hätte er sich durch das Stellen eines Vertagungsantrags (§ 202 SGG iVm § 227 Abs 1 ZPO) die nach seinem Dafürhalten notwendige Frist für eine entsprechende Stellungnahme verschaffen können (vgl. *BSG vom 22.8.2000 - SozR 3-1500 § 128 Nr 14 S 28*; *Senatsbeschluss vom 5.5.2009 - B 13 R 535/08 B - Juris RdNr 9*). Der Kläger hat aber weder vorgetragen, dass sein Prozessbevollmächtigter einen solchen Antrag gestellt habe, noch dass



das LSG ihn in der mündlichen Verhandlung an der Wahrnehmung seiner prozessualen Rechte gehindert hätte.

- 10 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 11 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)